



Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Petritorwall 6

Name: Herr Steigüber

Zimmer: 24

Telefon: 470-6323

Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470-6399

E-Mail: dirk.steigueber@braunschweig.de

1.
Abteilung Umweltschutz
Untere Naturschutzbehörde

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

61.42-5.6-3.2

Tag

27. August 2007

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren „Renaturierung der Schunter“

hier: Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Anschluss des Sandbaches an den neuen Lauf

Aufgrund Ihres Antrages vom 15. August 2007 erteile ich Ihnen in dem o. a. wasserrechtlichen Verfahren gemäß § 119 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 18 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 10. Juni 2004 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 171) in der derzeit geltenden Fassung, die

Zulassung

den beantragten Anschluss des Sandbaches an den neuen Lauf – als Teilmaßnahme des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Renaturierung der Schunter – vorzeitig zu beginnen.

Kosten werden für dieses Verfahren nicht erhoben.

I Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Zulassung:

1. Antrag mit Erläuterungen
2. Auszug aus dem Erläuterungsbericht
3. Maßnahmenplanung Abschnitt 4 – Sandbacheinmündung/Borwall – Maßstab 1 : 2.000

Stadt der Wissenschaft 2007

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:Identische Braunschweig
Ausgezeichnet durch den Stiftungsverband
www.braunschweig.de/stadt-der-wissenschaftNORD/LB Braunschweig 815 001
Postbank, Filiale HAN 108 54 307
Commerzbank 517 1400(BLZ 250 500 00)
(BLZ 250 100 30)
(BLZ 270 400 80)Deutsche Bank 066 1439
Dresdner Bank AG 010 4000 500
Volksbank eG BS-WOB 603 686 4000(BLZ 270 700 30)
(BLZ 270 800 60)
(BLZ 269 910 66)

II Auflagen

1. Der Beginn der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6364) spätestens zwei Werktage vor Beginn telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
2. Die Beendigung der beantragten Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) innerhalb von drei Werktagen telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
3. Während der Bauzeit ist der schadlose Wasserabfluss zu gewährleisten.
4. Öffentlich zugängliche Bereiche müssen sicher benutzbar ausgeführt werden (Verkehrssicherheit).
5. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Telefon 0531 121606-14) oder meinem Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Baurecht, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Telefon 0531 470-3097), vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich oder telefonisch anzuzeigen.
6. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Telefon 112) unverzüglich zu benachrichtigen.

III Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

IV Hinweise

1. Diese Zulassung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Dass diese Zulassung unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2764) zu beteiligen.
3. Für alle eventuellen Schäden, die infolge des Anschlusses des Sandbaches an den neuen Lauf entstehen, haftet die Antragstellerin.
4. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzes zu achten. Bodenfunde (z. B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund ist sofort das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, oder mein Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Baurecht, zu benachrichtigen.
5. Die Existenz vorhandener Leitungen (z. B. Strom, Gas, Regenwasser, Schmutzwasser), die durch das Vorhaben gekreuzt oder anderweitig beeinträchtigt werden, wurde im Rahmen der

Antragsbearbeitung nicht geprüft. Für evtl. eintretende Schäden an derartigen Leitungen haben Sie selbst zu haften.

V Begründung

In dem laufenden Planfeststellungsverfahren zur Renaturierung der Schunter im Bereich Hondelage Dibbesdorf haben Sie mit Antrag vom 15. August 2007 die Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Anschluss des Sandbaches an den neuen Lauf beantragt.

Gemäß § 119 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 18 NWG kann ich in jederzeit widerruflicher Weise zulassen, dass bereits vor Erteilung der Planfeststellung mit dem Vorhaben begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Unternehmers gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers besteht und
3. der Unternehmer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und falls die Planfeststellung versagt werden muss, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Nach den hier bekannten Einschätzungen der anerkannten Naturschutzverbände und der Träger öffentlicher Belange sind grundsätzlich wohl keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten, die zu einer Versagung der Planfeststellung für den Anschluss des Sandbaches an den neuen Lauf führen werden.

Ob Einwendungen sonstiger Dritter zu erwarten sind, kann von mir zurzeit nicht abschließend beurteilt werden. Ich gehe zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht davon aus, dass mögliche weitere Einwendungen zu einer Versagung der Planfeststellung für den Anschluss des Sandbaches an den neuen Lauf führen würden. Im Planfeststellungsverfahren kann daher mit einer Entscheidung zu Ihren Gunsten gerechnet werden.

Um den Hochwasserschutz für Dibbesdorf weiter zu verbessern, kann nicht bis zum Abschluss des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gewartet werden. Es bietet sich mit dem Anschluss des Sandbaches an den neuen Lauf die Möglichkeit, die Hochwassersituation in diesem Bereich frühzeitig und spürbar zu entlasten. Insofern besteht ein öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn des Vorhabens.

Die erforderliche Verpflichtungserklärung Ihrerseits alle bis zu meiner Entscheidung durch Sie verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Planfeststellung für den Anschluss des Sandbaches an den neuen Lauf versagt werden muss, den früheren Zustand wiederherzustellen, liegt mit Antrag vom 15. August 2007 vor.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Postfach 33 09, 38023 Braunschweig schriftlich oder bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, zur Niederschrift einzulegen.

Bei bevorstehendem Fristablauf bitte den Nachtbriefkasten am Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

L 3718
Kühl

St 27/8.

h 27/8.

29.09.07

Anlagen

Unterlagen zu Ziffer I

Verteiler

2. Herrn Romey z. K.
3. z. V.

Uej. R0319